

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 02-97

Fahrzeug-Alarmsysteme (FAS) nach der Richtlinie 74/61/EWG in der Fassung 95/56/EG

Frage- oder Problemstellung:

Unter welchen Voraussetzungen darf ein akustisches Alarmsignal ertönen?

Ergebnis:

Ein akustisches Alarmsignal darf gemäß Anh. VI Nr. 4.2.2 generell erst nach einer weiteren Beeinträchtigung des Fahrzeugs und nach Ablauf von mindestens 25 s oder maximal 30 s erneut ertönen. Mehrere Beeinträchtigungen innerhalb der Dauer eines akustischen Alarmsignals (25 -30 s) sollten nach Auffassung des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) nicht die Auslösung weiterer akustischer Alarmsignale nach Ablauf dieser Dauer (25 - 30 s) bewirken. Das akustische Alarmsignal sollte dann erneut ertönen, wenn eine weitere Beeinträchtigung nach Ablauf der ersten 25 - 30 s erfolgt.

Die nächste Aktivierung des akustischen Alarmsignals durch eine Beeinträchtigung kann unmittelbar im Anschluß an das beendete vorhergehende akustische Alarmsignal beginnen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der nächsten Beeinträchtigung um dieselbe (1. Fahrzeughür, 2. Fahrzeughür) oder eine andere Beeinträchtigung (1. Fahrzeughür, 2. Motorhaube) handelt.

Die Anzahl möglicher Alarmauslösungen nach Maßgabe des Vorgenannten ist nicht unbegrenzt. Lediglich bei den in Anh. VI Nr. 4.1.1 genannten Fällen (Verwendung zusätzlicher Sensoren) sind höchstens 10 Aktivierungen zulässig.

Flensburg, 22.01.1997
412-625